

RS OGH 1958/7/14 3Ob292/58

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 14.07.1958

Norm

ABGB §1409 Bb

Rechtssatz

Der geschädigte Eigentümer, dem ein Unternehmen zurückgestellt wurde, haftet für die vom Entzieher bis zur tatsächlichen Rückstellung eingegangenen Schulden mit dem Unternehmen und im Falle einer neuerlichen Veräußerung bis zu dessen Wert. Die rückzustellenden Erträge kann der geschädigte Eigentümer vom Wert des Unternehmens nicht abziehen.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 292/58

Entscheidungstext OGH 14.07.1958 3 Ob 292/58

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1958:RS0033132

Dokumentnummer

JJR_19580714_OGH0002_0030OB00292_5800000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at